

Gebühren und Teilnahmebedingungen Demo und Straßenfest CSD Bielefeld 2019

Standgebühren Straßenfest

Bitte berechnet die Gebühren für Euren Stand und überweist die entsprechende Summe. Bei Rückfragen stehen wir Euch natürlich zur Verfügung.

Kosten Infostand: 20,00€

Essens- und/oder Getränkestand (queere Gruppe): 45,00€

Getränkestand mit Alkoholausschank (queere Gruppe): 70,00€

Essens- und Getränkestand mit Alkoholausschank (queere Gruppe): 95,00€

Kommerzieller Essens- und Verkaufsstand: 120,00€ + 2,75€ pro m² Standfläche

Kommerzieller Getränkestand mit Alkoholausschank: 500,00€

Alle Stände: Gebühr für Fegen und Müllbeseitigung 10,00€

Teilnahmebedingungen Straßenfest

Der Aufbau der Stände muss bis spätestens 14:00 Uhr abgeschlossen sein.

Die Stände müssen bis 21:00 Uhr personell besetzt sein. Da das Straßenfest des CSD Bielefeld 2019 auf dem Rathausplatz stattfinden wird, möchten wir darauf hinweisen, dass die Stände durch die Standbetreiber*innen ab 14:00 Uhr besetzt sein müssen, da eine Aufsicht durch uns nicht möglich ist.

Wichtig! Wir haben keinen Verleih für Bierzeltgarnituren/Tische/etc., diese sind von den Standbetreiber*innen selbst mitzubringen/organisieren.

Zur Info – Gebühren Amt für Verkehr/Ordnungsamt

BIE Queer e.V. beantragt die Genehmigung der Stände beim Ordnungsamt und beim Amt für Verkehr und führt die entsprechenden Gebühren an die Stadt ab. **Diese Gebühren sind in den Standgebühren enthalten, Ihr müsst sie nicht zusätzlich dazu rechnen!** Die Gebühren betragen:

Gebühren Amt für Verkehr

- Gebühren für kommerzielle Stände: 2,75 € pro m² pro Tag

Gebühren Ordnungsamt

- Ausschank alkoholischer Getränke gemeinnütziger Anbieter 50,00 €
- Ausschank alkoholischer Getränke kommerzieller Anbieter 100,00 €
- Kommerzielle Verkaufsstände 50,00 €
- Gemeinnützige Verkaufsstände 25,00 €
- Allgemeine Verwaltungsgebühr 20,00 €

Die Schankgenehmigung und das aktuelle Gesundheitszeugnis sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Anmeldung gilt nicht als Schankgenehmigung!

Gebühren Demo Wagen

Anmeldegebühr für Wagen: 20,00€

Bei der Teilnahme an der Demo mit einem Wagen und der Teilnahme am Straßenfest kann die Anmeldegebühr für den Wagen gemeinsam mit den Standgebühren überwiesen werden.

Teilnahmebedingungen Demo Wagen

Teilnehmen können Wagen bis max. 7,5 Tonnen.

Es ist verpflichtend, an den Wagen eine Aussage zu queeren Themen anzubringen.

Wichtig! Alle zur Demo angemeldeten Fahrzeuge müssen bis spätestens 14:00 Uhr vor Ort sein.

Zur Gewährleistung der allgemeinen Verkehrs- und Betriebssicherheit für die Versammlungsteilnehmer*innen wie für sonstige Personen im Umfeld gelten folgende unbedingt zu beachtende Bestimmungen:

- Die Fahrzeuge müssen für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassen sein, Kennzeichen und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt sein. Sicherheitsrelevante Elemente des Fahrzeugs wie z. B. Bremsen, Lenkung, Anhänger etc. dürfen durch Anbauten nicht beeinträchtigt werden.
- Es darf nur Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) gefahren werden.
- Die Fahrzeugführer*innen müssen fahrtüchtig und im Besitz einer mitzuführenden gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Während des Fahrens und bei Fahrmanövern (Wenden etc.) sind mindestens vier verkehrstüchtige Personen im Bereich der Räder/Fahrzeugecken als Einweiser*in/Ordner*in fußläufig einzusetzen.
- Die Sicht der Fahrer*innen darf nicht durch Aufbauten o. ä. eingeschränkt sein.
- Der Kontakt zwischen Fahrer-innen und Ordner*innen muss ständig gewährleistet sein.

- Soweit sich Personen auf den Fahrzeugen (Ladefläche) befinden, sind entsprechend ausgestaltete Beplankungen in 1 Meter Höhe anzubringen, um die Personen gegen Herunterfallen zu sichern.
- Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern etc. sowie zwischen Zugfahrzeugen und zugehörigen Anhängern dürfen sich keine Personen aufhalten.
- Die Ladefläche der Fahrzeuge muss eben, tritt und rutschfest sein. Es dürfen sich max. 2 Personen pro qm Ladefläche auf dem Fahrzeug befinden, es sei denn, dass zulässige Gesamtgewicht bereits bei einer geringeren Personenzahl erreicht werden.
- Auf den LKW mitgeführte Aufbauten (Musikanlage, Boxen, Lichtanlage,...) sind fest mit dem Fahrzeug zu verbinden (Schrauben, Zurrgurte,...) und gegen Umfallen/Herunterfallen/Verrutschen zu sichern. Durch Aufbauten an den Außen- und Innenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Teile hervorstehen (Radius mind. 5 mm).
- Soweit auf den Fahrzeugen ein Generator und/oder Soundsystem mitgeführt wird, ist ebenfalls jeweils ein Feuerlöscher (LKW 7,5 t zGg: 8 kg, Sprinter etc.: 2 kg) mitzuführen.
- Das berechnete Auf-/Absteigen von Personen auf mitgeführten Fahrzeugen darf lediglich bei stehendem Fahrzeug und ausschließlich über das Fahrzeugheck geschehen. Die Ordner*innen stellen sicher, dass die Fahrer*innen rechtzeitig über die Absicht des Be-/Absteigens informiert werden, um das Fahrzeug an geeigneter Stelle anhalten zu können. Die Ordner*innen stellen sicher, dass nachfolgende Gruppen auf den Anhaltevorgang rechtzeitig aufmerksam gemacht werden.
- Soweit sog. give-aways Verwendung finden, sind diese grundsätzlich als "Wurfmaterial" zu verteilen. Sofern das auf Grund der Beschaffenheit (Material, Größe, Gewicht, ...) des give-aways nicht möglich ist oder sich eine große Anzahl von Empfänger*innen unmittelbar am Fahrzeug aufhält, darf die Übergabe nur vom stehenden Fahrzeug aus geschehen. Die Ordner*innen stellen sicher, dass die Fahrer*innen rechtzeitig informiert werden, um das Fahrzeug an geeigneter Stelle anhalten zu können. Die Ordner*innen stellen sicher, dass nachfolgende Gruppen auf den Anhaltevorgang rechtzeitig aufmerksam gemacht werden.
- Durch den Aufbau darf der übrige Fußgänger*innen- sowie Geschäftsverkehr nicht übermäßig behindert werden. Der Zugriff auf die Fahrzeugschlüssel muss vor Ort ständig gewährleistet sein. Die freie Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr) muss ebenfalls ständig gewährleistet sein.

Verwendung von Ordner*innen

- Gemäß § 18 Abs. 2 VersG müssen 4 Ordner*innen pro Wagen vorhanden sein. Die Ordner*innen müssen volljährig sein und ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen.
- Sie dürfen nicht bewaffnet und nicht uniformiert sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner*in“ kenntlich zu machen. Ferner dürfen die Ordner*innen keine Transparente oder Plakate tragen, da sie dadurch in ihrem Ordnungsdienst beeinträchtigt werden könnten.